



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Linde, Max: Zur Dardanellenfrage

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Aber der gute Wille allein ist ohnmächtig und nichts nütze ohne Erkenntnis und Überwindung der Hindernisse; und derer sind viele. Es ist hier nicht der Ort, auf die Einzelheiten der Hindernisse einzugehen. Das größte Hindernis aber liegt bei unseren deutschen Landwirten sowohl als Arbeitsgebern, wie als wirtschaftlich-politische Partei. So lange der deutsche Großgrundbesitzer nicht erkannt hat, daß die Schicksalsstunde der deutschen Landwirtschaft gerade aus der Arbeiterfrage heraus immer näher rückt, so lange er sich nicht besinnt auf die nationalen Pflichten, die ihm die Zukunft seines Gewerbes auferlegt, so lange wird es auch nicht möglich sein, die bessernde Hand an die Einzelhemmnisse zu legen. Gehen die Dinge so weiter, wie in den letzten zwanzig Jahren, so ist die Stunde nicht mehr fern, in der das deutsche Volk sagen wird: Du Landwirtschaft bist kein deutsches Gewerbe mehr, du beschäftigst keine deutschen Arbeiter, an den Herden deiner arbeitenden Bevölkerung wird nicht mehr deutsch gesprochen, du stellst keinen deutschen Heeresersatz mehr. Nur das Geld, die Rente, die Besitzer sind an dir noch deutsch. Darum sind wir nicht mehr gesonnen, für dich Opfer zu bringen.



Zur Dardanellenfrage

Von Dr. rer. pol. Max Linde-Berlin



Es kann mit einiger Wahrscheinlichkeit angenommen werden, daß der italienisch-türkische Krieg zu einer in nicht allzufernen Zukunft zu erwartenden Aufrollung der Dardanellenfrage erheblich beitragen wird. Wir werden allem Anschein nach in den nächsten Zeiten noch mancherlei über diese Angelegenheit zu hören bekommen, und es ist daher nicht ganz überflüssig, die Geschichte der Dardanellenfrage, die als ein Bestandteil der orientalischen Frage in der europäischen Politik seit mehr als einem Jahrhundert den Gegenstand ernstester Sorge der Kabinette bildet, in kurzen Zügen zu skizzieren.

Es gab keine Pontus- und keine Dardanellenfrage, solange nicht nur die Dardanellen, das Marmarameer und der Bosporus, sondern auch das Schwarze Meer vollständig von türkischen Territorien eingeschlossen waren. Sie tauchte aber in demselben Zeitpunkt auf, in dem Rußland seine Grenzen von Norden her bis an die Gestade des Schwarzen Meeres vorschob. Dieser Zeitpunkt wird bezeichnet durch das Jahr 1774, in dem der russisch-türkische Friede von Kutschuk-Kainardsche geschlossen wurde. Das Vordringen Rußlands an den Pontus hatte

zur Folge, daß dieser aus einem türkischen Binnensee und mare clausum zu einem Teil des Weltmeeres und zu einem mare liberum wurde. Damit wurde dem Handel der damaligen Zeit, so beschränkt er auch im Verhältnis zu dem heutigen sein mochte, ein Gebiet erschlossen, das Schätze barg und dessen Reichtum, namentlich an Naturalien, auf seine zukünftige große wirtschaftliche Bedeutung schließen ließ. Die Voraussetzung für einen umfangreichen Handelsverkehr von und nach dem Schwarzen Meere war jedoch die freie Durchfahrt durch die Dardanellen und den Bosporus, zu denen die Türkei die Schlüssel verwahrte. Mit Recht berief sich Rußland auf das seit den Tagen Hugo Groot's anerkannte Prinzip der Freiheit des Meeres und forderte für seine Schifffahrt ungehinderten Verkehr durch die einzige zum Pontus führende Seestraße. Es ist verständlich, wenn die Türkei nur widerstrebend und ungerne zunächst Rußland (1774), in der Folge dann auch Österreich, Frankreich, England usw. die freie Schifffahrt durch die Dardanellen zugestand. Es blieb ihr jedoch wohl oder übel nichts anderes übrig; sie machte jedoch von vornherein zum Schutze ihrer vitalsten Interessen und ihrer Hauptstadt den Vorbehalt, daß allen nicht türkischen Kriegsschiffen (mit Einschluß der russischen) die Einfahrt in die Dardanellen und der Aufenthalt in ihnen verwehrt sein solle. Mit diesem Vorbehalt drang die Türkei zunächst Rußland, in der Folge aber auch den übrigen Mächten gegenüber durch. Allerdings hat England diesen Grundsatz nicht ohne weiteres akzeptiert, sondern ließ in dem russisch-türkischen Kriege von 1807 seine Flotte unter Thomas Duckworth in die Dardanellen einlaufen, um mit der Drohung, es werde Konstantinopel beschießen, die Türken einem Friedensschluß mit den Russen geneigt zu machen. Die Furcht, im Marmarameer eingeschlossen zu werden, veranlaßte Duckworth jedoch nach kurzer Zeit, sich und seine Flotte durch einen schnellen Rückzug in Sicherheit zu bringen. Allein zwei Jahre später, in dem türkisch-englischen Vertrage von 1809, erkannte auch England das Recht der Türkei an, den Bosporus und die Dardanellen allen nichttürkischen Kriegsschiffen zu verschließen.

Die Vorgänge der dreißiger Jahre des vorigen Jahrhunderts führten dann zur ersten internationalen Regelung der Dardanellenfrage. Mehemed Ali, türkischer Vizekönig in Ägypten, erhob sich 1831 gegen den Sultan, besetzte in kurzer Zeit Syrien und drohte, sich Kleinasien zu unterwerfen. Von ihren Freunden verlassen, sah die Türkei aus ihrer Notlage keinen anderen Weg, als sich in die Arme ihres alten Erbfeindes zu werfen. Rußland zögerte nicht, der Türkei seinen diplomatischen Schutz zu leihen und ließ außerdem am 20. Februar 1833 trotz des Protestes des französischen Gesandten in Konstantinopel seine Flotte in den Bosporus einlaufen. Die Vorgänge führten zu dem russisch-türkischen Schutz- und Truppbündnis von Hunkiar-Skaleffi (26. Mai / 8. Juli 1833), in dem Rußland gegen die Pflicht der Hilfeleistung das Recht eintauschte, mit seiner Flotte in den Bosporus und die Dardanellen einzulaufen. In einem geheimen Zusatz verzichtete Rußland seinerseits auf etwaige Hilfeleistung durch die Türkei,

ließ sich jedoch folgendes zusichern: „Anderseits wird die Hohe Pforte an Stelle der Hilfe, welche sie erforderlichen Falles den Prinzipien dieses Vertrages gemäß zu leisten hätte, ihre Wirksamkeit zugunsten des Kaiserlichen Hofes darauf beschränken, die Meerenge der Dardanellen zu schließen, d. h. den fremden Kriegsschiffen unter keinerlei Vorwand die Einfahrt in sie zu gestatten.“ Durch diesen Vertrag hatte sich der Sultan, wie Metternich es sehr zutreffend ausdrückte, zum „sublime portier des Dardanelles au service du Czar“ gemacht. Es war selbstverständlich, daß dieser Vertrag, in dem Rußland sich unter Ausbeutung der Notlage der Türkei Rechte zugestehen ließ, die ihm auf Kosten des Einflusses der übrigen Mächte auf die orientalische Frage eine gefährdende Macht in die Hände gaben und die mit den politischen Prinzipien Europas nicht in Einklang zu bringen waren, auf den entschiedenen Widerspruch der westlichen Mächte stieß. Trotzdem bestand er fort, bis das Jahr 1838, das einen neuen siegreichen Aufstand Mehemed Ali brachte, zu einer anderen Gruppierung der Mächte führte. Dieses Mal fand Frankreich es geraten, Mehemed Ali, auf dessen Genie es baute, in weitestgehender Weise zu unterstützen, um vielleicht auf diese Art die Vorherrschaft im Mittelmeer zu erlangen und damit das Wort des Korsen zu verwirklichen, daß das Mittelmeer ein französischer See sein müsse. Ein europäischer Krieg schien unausbleiblich, wenn es nicht gelang, dem Vorgehen Ägypten-Frankreichs Einhalt zu tun. Rußland befand sich in eigentümlicher Lage. An und für sich hatte es zwar das lebhafteste Interesse an einer Schwächung der Türkei und an einer entsprechenden Stärkung des eigenen Einflusses in Konstantinopel. Nicht aber konnte es zugeben, daß die Türkei einem Manne wie dem ägyptischen Vizekönig in die Hände fiel. Daß es geschehen könne, darauf deuteten alle Zeichen. Die Westmächte, insbesondere England, Österreich und Preußen, hatten hingegen keinerlei Interesse an einer weiteren Schwächung der Macht des Sultans, die, wie die Dinge lagen, nur zum Vorteil Rußlands ausschlagen konnte. Einig waren sie jedoch mit Rußland, daß die herrschende Dynastie zu schützen sei. Österreich machte daher im Januar 1840 den Vorschlag, eine internationale Konferenz einzuberufen. Dieser Vorschlag fand die Zustimmung Englands, Preußens sowie Rußlands und führte in seinem weiteren Verlauf zu der Quadrupelallianz vom 15. Juli 1840. Nach weiteren hier nicht interessierenden Vorgängen kam der türkisch-ägyptische Friede (Anfang 1841) zustande, dem der in London abgeschlossene sogenannte „Dardanellenvertrag“ vom 13. Juli 1841 folgte. In Artikel 1 dieser „Convention des détroits“ sprach der Sultan seine Absicht aus, „in Zukunft das unabänderliche Prinzip, daß der Bosphorus und die Dardanellenstraße den Kriegsschiffen aller Länder verschlossen bleiben sollen, als einen uralten Grundsatz seines Reiches in Ausführung zu bringen“; in Artikel 2 wurden besondere Bestimmungen über die zum Dienst der Gesandten bestimmten leichten Fahrzeuge unter Kriegsflagge getroffen. „Das Gesamtergebnis war, daß statt des russischen Einflusses der gesamte europäische entscheidend wurde für die

Lösung der orientalischen Frage. Unter den verbündeten Mächten aber hatte England den Hauptgewinn, denn unter den neugeschaffenen Verhältnissen, die lediglich die wiederhergestellten alten waren, besaß es wieder das unbestrittene Übergewicht*)."

Im Jahre 1853 hielt Kaiser Nikolaus der Erste von Rußland den Zeitpunkt für gekommen, die orientalische Frage ihrer Lösung entgegenzuführen und mit der Türkei, von der „man nicht wisse, ob sie schon gestorben sei, oder ob sie erst im Begriffe stehe zu sterben“, eine Art polnische Teilung vorzunehmen. Die Verhandlungen des Fürsten Menschikow mit der Hohen Pforte hinsichtlich der heiligen Stätten, die den gesuchten casus belli bilden mußten, gaben das Signal zu einem europäischen Krieg, der seinen Anfang nahm, als am 2. Juli 1853 zwei russische Armeekorps in die Donaufürstentümer einmarschierten. Die Türkei beantwortete diesen Friedensbruch nicht ohne weiteres mit einer Kriegserklärung, um zunächst das Ergebnis der Vermittlungsversuche der Mächte abzuwarten. Unter diesen lehnten insbesondere England und Frankreich auf das entschiedenste die Absicht Rußlands ab, das europäische Gleichgewicht, das ohne eine lebensfähige Türkei nicht aufrecht zu erhalten sei, zu stören. Da die Vermittlungsversuche scheiterten, traten England und Frankreich auf die Seite der Türkei. Noch bevor der Krieg von türkischer Seite offiziell erklärt war, bat diese die beiden Mächte, die ausdrücklich erklärten, daß ihnen selbstsüchtige Zwecke fernlägen und sie lediglich deshalb in ein Schutz- und Trutzverhältnis zur Türkei getreten seien, um zum Zweck der Erhaltung des europäischen Gleichgewichts einen dauernden Frieden zwischen der Türkei und Rußland herbeizuführen**), ihre Flotten vorrücken zu lassen. Um die Mitte des September 1853 fuhren sie in die Dardanellen ein. Rußland sah darin eine Verletzung des Vertrages von 1841 und ließ durch den Baron Brunnow in London gegen dieses Vorgehen Protest erheben, der jedoch von Lord Clarenton in einer Note vom 1. Oktober 1853 mit dem Bemerkten zurückgewiesen wurde, daß von dem Augenblicke des Einrückens der russischen Heereskörper in die Donaufürstentümer die Türkei aufgehört habe, in Frieden zu leben; sie sei daher berechtigt gewesen, die englische Flotte in die Dardanellen einfahren zu lassen, und England habe das Recht gehabt, seine Flotte in die Dardanellen zu schicken. Die einzelnen Phasen des Krimkrieges interessieren hier nicht, sondern nur sein Ergebnis in bezug auf die Dardanellenfrage, wie es in dem Vertrage zwischen Preußen, Österreich, Frankreich, Großbritannien, Rußland, Sardinien und der Türkei vom 30. März 1856 niedergelegt wurde.

Der Zweck dieses Vertrages war, das gestörte Gleichgewicht Europas wiederherzustellen und es nach besten Kräften gegen eine neue Beeinträchtigung möglichst lange zu schützen. Man glaubte dies am besten zu erreichen, indem man nicht nur „die Hohe Pforte teilhaftig erklärte der Vorteile des öffentlichen

*) Herre, „Der Kampf um die Herrschaft im Mittelmeer“. Leipzig 1909.

**) Vertrag zwischen England und Frankreich vom 10. Mai 1854.

europäischen Rechtes und des europäischen Konzerts“, sondern auch indem man sich verpflichtete, die Unabhängigkeit und den Territorialbestand des Ottomanischen Reiches zu achten, die genaue Beachtung dieser Verpflichtung zu garantieren, dergestalt, daß jeder Akt, welcher dem entgegen wäre, als eine Frage des allgemeinen Interesses angesehen werden sollte. (Art. 7.) Das Schwarze Meer wurde neutralisiert. Der Handelsmarine aller Nationen geöffnet, sollten seine Gewässer und Häfen förmlich und auf ewig den Kriegsflaggen der Uferstaaten sowohl als aller anderen Mächte, vorbehaltlich geringer Ausnahmen, untersagt sein. (Art. 11.) Diese Ausnahmen regelte eine Zusatzkonvention, auf die Art. 14 hinwies, in der Rußland wie die Türkei vereinbarten, nicht mehr als eine bestimmte Anzahl kleiner Fahrzeuge unter Kriegsflagge auf dem Schwarzen Meere zu unterhalten. Mit Rücksicht auf die Neutralisierung wurde die Aufrechterhaltung oder Errichtung von militärisch-maritimen Arsenalen in diesem Ufergebiet für unnötig und zwecklos erklärt, und Rußland und die Türkei verpflichteten sich, kein derartiges Arsenal am Ufer des Schwarzen Meeres zu errichten oder zu behalten. (Art. 13.) — Hinsichtlich der Dardanellen wurde im Art. 10 gesagt, daß der Vertrag vom 13. Juli 1841 gemeinschaftlich revidiert worden sei; im übrigen wurde auf eine weitere Zusatzkonvention hingewiesen, die ausführt: Der Sultan einerseits, erklärt, daß er des festen Willens ist, in Zukunft das als alte Regel seines Reiches unwandelbar festgestellte Prinzip, nach dem es zu allen Zeiten den Kriegsschiffen der fremden Mächte untersagt war, in die Meerenge der Dardanellen und des Bosporns einzulaufen, aufrecht zu erhalten, und daß er, so lange sich die Pforte im Frieden befindet, kein fremdes Kriegsschiff in die genannten Meerengen einlassen wird. Andererseits verpflichteten sich die übrigen Signatarmächte, diese Willensbestimmung des Sultans zu achten und sich das aufgestellte Prinzip zur Richtschnur zu nehmen. (Art. 1.) Wie in früherer Zeit behält sich der Sultan vor, denjenigen leichten Fahrzeugen unter Kriegsflagge Passage-Firmane zu erteilen, welche, der Gewohnheit gemäß, im Dienst der Gesandtschaften der befreundeten Mächte verwendet werden sollen. (Art. 2.)

Rußland war mit diesem Vertrage, insbesondere im Hinblick auf die Neutralisierung des Schwarzen Meeres, wenig zufrieden; es sah in ihm ein Instrument, das seine Interessen auf das schwerste gefährdete. Es suchte daher nach Anlässen, die ihm ermöglichten, die ihm auferlegten Fesseln abzuschütteln. Verletzungen des Pariser Vertrages in Rumänien und die Änderungen in den politischen Verhältnissen Europas, die das Jahr 1870 mit sich brachte, boten sie ihm. Am 31. Oktober 1870 teilte es den Mächten mit, daß es sich an die Bestimmungen des Vertrages über die Neutralisierung des Schwarzen Meeres nicht mehr gebunden erachte. Die Folge dieser einseitigen Kündigung war die Einberufung einer Konferenz nach London, „in der man sich im Sinne der Eintracht über die Revision derjenigen Bestimmungen des am 30. März 1856 abgeschlossenen Vertrages verständigen (wollte), welche sich auf die Schifffahrt

im Schwarzen Meer und auf die Donau beziehen“. Das Resultat der Verhandlungen wurde in dem Vertrage vom 13. März 1871 niedergelegt, dessen 1. Artikel lautet: „Die Artikel 11, 13 und 14 . . . ebenso wie die zwischen der Hohe Pforte und Rußland abgeschlossene und dem besagten Artikel 14 angefügte besondere Konvention wird aufgehoben. . .“ Zugleich aber durchlöcherte man das 1856 noch „unwandelbar festgestellte Prinzip“, daß es „zu allen Zeiten“ den fremden Kriegsschiffen, so lange die Türkei in Frieden lebe, verwehrt sein solle, in die Dardanellen einzulaufen, indem man (Art. 2) dem Sultan die Machtvollkommenheit gab, die Meerengen der Dardanellen und des Bosporus „in Friedenszeiten den Kriegsschiffen der befreundeten und alliierten Mächte zu öffnen, falls die Hohe Pforte das für nötig erachten sollte, um die Ausführung der Stipulationen des Vertrages vom 13. März 1856 sicher zu stellen.“ Es war ein großer diplomatischer Erfolg, den Rußland mit dieser Regelung erreichte, der um so höher anzuschlagen war, als er zeitlich mit jener großen panslawistischen Bewegung zusammenfiel, die unter der Devise „Zusammenfassung aller Slawen unter Leitung Rußlands“ die Balkankriege der siebziger Jahre, insbesondere den Befreiungskrieg Bulgariens (1877/78), zur Folge hatte.

Der russisch-türkische Krieg um Bulgarien wurde bekanntlich zum Abschluß gebracht durch den Berliner Kongreß von 1878, auf dem Bismarck als „ehrlicher Makler“ die orientalische Frage für eine geraume Zeit zu lösen suchte. Obwohl der Kongreß sich auch mit der Meerengenfrage beschäftigte, hat er doch davon abgesehen, eine andere als die in den Verträgen von 1856 und 1871 vorgesehene Regelung zu finden. Die Kongreßakte vom 13. Juli 1878 heben in ihrem wichtigen Arte 63 hervor, daß alle diejenigen Bestimmungen des Pariser und des Londoner Vertrages aufrecht erhalten bleiben, soweit sie nicht durch den neuen Vertrag besonders aufgehoben werden. Da das in bezug auf die Meerengen nicht der Fall ist, so gelten für sie heute — eine weitere internationale Regelung ist nicht erfolgt — folgende Grundsätze: 1. der Verkehr durch den Bosporus und die Dardanellen steht den Handelsschiffen grundsätzlich jederzeit frei; dieser Grundsatz ist allerdings in keinem Vertrage formell ausgesprochen; — 2. allen nichttürkischen Kriegsschiffen, mit Ausnahme der kleinen für die Gesandtschaften bestimmten Fahrzeuge, ist die Einfahrt in die Meerengen und der Aufenthalt im Bosporus, Marmarameer und in den Dardanellen in Friedenszeiten grundsätzlich verboten; — 3. der Sultan kann, um den Inhalt des Vertrages von 1856 sicher zu stellen, Kriegsschiffen befreundeter und alliierter Mächte die Einfahrt in die Dardanellen gestatten.

Dieses die Rechtslage, soweit sie durch die erwähnten Verträge geschaffen wurde. Nun hat das Bombardement, welches zwei Duzend italienischer Kriegsschiffe in der Nacht vom 18. zum 19. April auf die den Eingang der Dardanellen schützenden Forts eröffnete, zur Folge gehabt, daß seitens der Türkei eine Sperrung dieser Seestraße vorgenommen wurde, die den gesamten Handel

und die Schifffahrt von und nach dem Schwarzen Meer lahmlegte und den handel- und schifffahrttreibenden Angehörigen einer Reihe von Staaten einen Schaden zufügte, der sich auf viele Millionen beziffert.

Allen voran dürfte Rußland durch die Dardanellensperre betroffen sein, und es ist verständlich, wenn man dort die Vorgänge der jüngsten Zeit zum Anlaß nimmt, die Meerengenfrage auf ihre wirtschaftliche Bedeutung hin zu prüfen, wobei der militärische Gesichtspunkt im Augenblick durchaus in den Hintergrund tritt. Vor allem ist es der südrussische Getreidehandel, der seine Interessen ernstlich gefährdet sieht. Südrußland, die Kornkammer Rußlands, ist auf die Ausfuhr seiner reichen Getreideschätze unbedingt angewiesen und jede längere Zeit anhaltende Störung des Exportes ist geeignet, das südrussische Wirtschaftsleben in empfindlicher Weise zu beeinträchtigen. Es ist eine immerhin günstige Fügung, daß die Sperre zu einer Zeit geschah, in der das Exportbedürfnis weniger lebhaft hervortritt als es einige Monate später, sobald die neue Ernte eingebracht ist, der Fall sein wird. Indessen ist der Schaden angesichts der Bedeutung des Getreidehandels für Südrußland schon jetzt außerordentlich beträchtlich. Außer ihm sind es namentlich die südrussische Schifffahrt und der Levantehandel, die besonders in Mitleidenschaft gezogen werden. — In zweiter Linie sind es wohl England und Deutschland, die beide einen ausgedehnten Schiffs- und Handelsverkehr mit dem Schwarzen Meer unterhalten, auf deren Wirtschaftsleben die Sperre einen nachteiligen Einfluß ausgeübt hat; ihnen folgen Österreich, Rumänien, Griechenland usw.

In Rußland sowohl wie in England ist die Frage aufgeworfen worden, ob und wie weit die Türkei für den Schaden, den die Sperre verursacht hat, ersatzpflichtig gemacht werden könne. Soweit bekannt, hat der russische Botschafter in Konstantinopel in der Tat die Frage des Schadenersatzes zur Sprache gebracht, wengleich die Hoffnung, mit einer derartigen Forderung durchzudringen, bei der russischen Regierung selbst nicht besonders groß zu sein scheint.

Zur Beantwortung der Frage ist davon auszugehen, daß die die Dardanellen betreffenden Verträge die Türkei an keiner Stelle expressis verbis verpflichten, die Dardanellen unter keinen Umständen zu sperren. Ja mehr noch! In keinem der Verträge wird ausdrücklich ausgesprochen, daß die Handelsschiffe zu jeder Zeit die Meerengen passieren können und dürfen. Da besondere internationale Vereinbarungen in bezug auf die Handelsschifffahrt in den Dardanellen usw. nicht bestehen, so sind auf sie in dieser Hinsicht die allgemeinen Grundsätze des Völkerrechts anzuwenden. Nach den Regeln des Völkerrechts sind aber Meerengen, die zwei offene Meere miteinander verbinden, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, ebenso frei wie das Weltmeer selber; sind diese Meerengen von den Territorien nur eines Staates eingeschlossen und können sie von ihm von den Ufern aus beherrscht werden, so stehen sie zwar unter der Herrschaft dieses Staates, er hat aber nicht das Recht, unter normalen Verhältnissen den Handelsverkehr und die Schifffahrt einzuschränken. Es

versteht sich danach von selbst, auch ohne daß ein Vertrag es ausspricht, daß die Handelschiffahrt durch die Dardanellen, das Marmarameer und den Bosphorus grundsätzlich frei ist. Besondere Verhältnisse bestehen in Kriegszeiten. Das vornehmste Recht des Staates ist das der Selbsterhaltung. Keine Macht auf Erden, keine internationale Vereinbarung wäre in der Lage, einem Staat die Verpflichtung aufzuerlegen, seine Selbsterhaltung hinter die Interessen anderer Glieder der Völkerrechtsgemeinschaft zurückzusetzen. Wenn die Türkei die Dardanellen sperre und damit keine Rücksicht auf den neutralen Mächten dadurch entstehenden Schaden nahm, so handelte sie lediglich nach diesem Prinzip, da sie unter allen Umständen eine etwaige Einfahrt der italienischen Flotte in die Dardanellen und die daraus sich ergebenden unabsehbaren Folgen verhindern mußte. Das Recht der Türkei, unter den gegebenen Verhältnissen die Meerenge zu sperren, kann schlechthin nicht bestritten werden, woraus folgt, daß aus der Tatsache der Sperre als solcher ein Schadenersatz nicht abgeleitet werden kann.

Die weitere Frage aber ist: hat die Sperre etwa über die zur Abwehr der italienischen Kriegsoperationen notwendige Zeit hinaus bestanden, bestand sie ungerechtfertigt lange und ist daraus gegebenenfalls eine Schadenersatzforderung abzuleiten? Grundsätzlich ist die Türkei, da die Dardanellen eine für den Handelsverkehr freie Meerstraße sind, verpflichtet, sie solange offen zu halten und so bald wieder zu öffnen, als keine unmittelbare Gefahr die Sperrung erfordert. Es ist lediglich *quaestio facti* wann eine solche Gefahr beginnt, wann sie aufhört. Im vorliegenden Falle hat meines Erachtens die Türkei ihre Verpflichtungen nicht verletzt, da die Operationen der italienischen Flotte, die Besetzung einer Reihe von Inseln im Ägäischen Meere usw. in der Türkei wohl die Überzeugung rechtfertigen konnten, daß die Gefahr eines Angriffes auf die Dardanellen und letzten Endes auch auf Konstantinopel nicht beseitigt war. Anders würde der Fall zu beurteilen sein, falls Italien den Mächten und durch diese der Türkei eine bindende Erklärung abgegeben hätte, einen weiteren Angriff auf die Dardanellen unterlassen zu wollen. Hätte die Türkei nach Eingang dieser Erklärung, der natürlich ein entsprechendes Verhalten Italiens hätte folgen müssen, die Sperre aufrecht erhalten, so wäre allerdings eine etwaige Schadenersatzforderung nicht unberechtigt gewesen. Eine derartige bindende Erklärung ist aber, soweit bekannt, von keiner Seite von Italien erbeten und von ihm auch nicht gegeben worden. Danach ist meines Erachtens das Verhalten der Türkei durchaus korrekt gewesen, wenngleich nicht verkannt werden kann, daß zwischen dem Zeitpunkt, in dem sie ihre Bereitwilligkeit zur Öffnung der Dardanellen erklärte, in dem also nach ihrer Überzeugung eine unmittelbare Gefahr nicht bestand, und dem Zeitpunkt der effektiven Öffnung ein recht langer Zwischenraum lag. Allein, wie es scheint kann die Pforte die Verantwortung dafür mit Recht unter Hinweis auf die Witterungsverhältnisse ablehnen, die es ihr nicht ermöglichten, die ausgelegten

Minen schneller zu beseitigen. Wie die Dinge lagen, halte ich den Standpunkt der Türkei, die jede Forderung auf Schadenersatz ablehnt, für berechtigt.

Nun soll die Türkei darauf hingewiesen haben, man möge sich an Italien halten; Italien trage die Verantwortung für die Sperre; hätte es nicht vor den Dardanellen demonstriert, würden sie nicht geschlossen worden sein. Wie steht's mit diesem Hinweis? Man mag sich zu dem italienisch-türkischen Kriege stellen wie man will, niemand wird Italien unter den obwaltenden Umständen verwehren können, seine Flotte ins Ägäische Meer und, wenn es nur die Macht dazu hat, auch in die Dardanellen und vor Konstantinopel zu schicken. Irgend-eine Vereinbarung, die Italiens Freiheit beschränkte, liegt nicht vor. Was Italien tat war in keiner Weise eine Verletzung des Völkerrechts oder internationaler Konventionen; daß neutrale Mächte durch seine Maßnahmen geschädigt wurden, brauchte es nicht davon abzuhalten, sein Recht auszuüben. Irgend welche Einwendungen kann es mit den Worten zurückweisen: *C'est la guerre!* Wenn es trotzdem relativ schnell seine Demonstrationen vor der Meerenge einstellte und (bis zum Augenblick) nicht wiederholte, so ist das eine freiwillige (und zwar eine politisch kluge) Willensäußerung. Wollte es aber die Aktionen wiederholen, so würden völkerrechtliche Bedenken auch dagegen nicht geltend zu machen sein. Aus politischen Rücksichten jedoch würde es dabei vorsichtig zu Wege gehen müssen, denn eines darf nicht verkannt werden: „Jeder dritte Staat hat selbständig darüber zu befinden, bis zu welchen Grenzen er die mittelbare oder unmittelbare Beeinträchtigung seiner eigenen Interessen ruhig mit ansehen will“ (Perels). Mit anderen Worten, jede Macht hat das Recht, zu gegebener Zeit zum Schutze seiner Interessen die völlige Neutralität aufzugeben und sich in den Zustand bewaffneter Neutralität zu setzen. Würden die Verhältnisse, mögen sie nun durch die Türkei oder Italien hervorgerufen sein, eine der interessierten Mächte zwingen, diesen Schritt zu unternehmen, so würde der Tripoliskrieg wahrscheinlich eine Wendung nehmen, die unter allen Umständen vermieden werden muß.

Eine Schadenersatzforderung, von welcher Seite sie kommen mag, an wen sie gerichtet sein mag, kann zur gegenwärtigen Stunde meines Erachtens mit irgend welchen Grundsätzen des Völkerrechts oder irgend welchen vertraglichen Stipulationen nicht begründet werden. Allein das hat die verhältnismäßig doch nur kurze Sperre der Dardanellen gezeigt, daß die Meerengenfrage nicht nur eine militärisch-maritime Seite, sondern auch eine eminent wichtige wirtschaftliche Seite hat. Die Frage: was soll werden, wenn die Verbindung mit dem Schwarzen Meere einmal auf längere Zeit und dazu vielleicht in einem noch viel ungünstigeren Zeitpunkt als dem jetzigen geschlossen wird? ist nicht unberechtigt, wenn man berücksichtigt, welch' große wirtschaftliche Nachteile und finanzielle Schädigungen die am 19. April vollzogene Sperre weit über die kriegführenden Parteien hinaus für viele Staaten gehabt hat. Angesichts dessen ist die hier und dort erhobene Forderung, daß eine neue internationale Kon-

ferenz die Frage der Verhinderung derartiger Schädigungen, eventuell eine Neutralisierung der türkischen Meerengen prüfen müsse, eingehender Überlegung wert. Wie es scheint ist namentlich Rußland, aus den Vorgängen der letzten Wochen die Konsequenzen ziehend, nicht abgeneigt, den Kabinetten der Mächte dieses Problem zu stellen.



Heinrich Heine

nach ungedruckten Briefen seines Verlegers

Von Professor Dr. Werner Deetjen in Hannover-Waldhausen



Im Jahre 1826 besuchte Heine in Hamburg, um die neuen Erscheinungen zu besichtigen, die Buchhandlung von Hoffmann und Campe und traf dabei mit deren Inhaber Julius Campe zusammen. Aus dieser Begegnung erwuchs ein langjähriger geschäftlicher Verkehr, über den wir mancherlei Zeugnisse besitzen. Neue, noch ungedruckte Dokumente fand ich im Nachlaß Immermanns, dessen Benutzung und Bewertung mir von der Direktion des Goethe- und Schiller-Archivs in Weimar seit Jahren gütigst gestattet wird. Es sind Briefe Campes an Immermann, die manche psychologisch und literarhistorisch interessante Mitteilungen über Heine enthalten. Sie beleuchten in erster Linie sein Verhältnis zu Campe, werfen aber auch Streiflichter auf seine Stellung zu bedeutenden Zeitgenossen, wie Immermann, Platen, Gutzkow. Manche menschlich sympathische Züge erfahren wir von dem vielumstrittenen Dichter, aber auch anderes, das seinen Gegnern leicht zur Waffe in ihrem Verfolgungskampfe werden kann. Mögen diese Zeilen möglichst unbefangene Leser finden!

Bald nachdem Heine mit Campe in Verbindung getreten war, hatte er seinen neuen Verleger auf den von ihm hochverehrten Immermann aufmerksam gemacht, in der Hoffnung, auch diesem, der für eine geplante Zeitschrift nach einem Verlag suchte, damit einen Gefallen zu erweisen. Kurz darauf wandte sich Campe mit folgenden Zeilen an Immermann, der damals noch in seiner Vaterstadt Magdeburg lebte:

„Hamburg d. 17 Octobr 1826: Herr Dr. Heine gab mir den Auftrag an Sie, mein verehrter Herr Criminalrichter! ein Expl. des 3^{ten} Bandes der Wiener Jahrbücher der Lit. 1826 zu senden.

Mit lebhafter Freude erfülle ich diesen Befehl u. wünsche Ihnen von Herzen Glück dazu, daß Sie diesen Rezensenten gefunden haben; der stets mit Würde und Sachkenntniß seine Jünger behandelt.